



**Das fünfte Prüfungsfach im Abitur:**

## **Die Präsentation**

**(siehe OAVO §22 Abs. 4; §37, Abs. 2 u. 3 vom 20. Juli 2009, mehrfach geändert, zuletzt am 18.03.2021)**

Nach §37(1) kann im fünften Prüfungsfach eine Präsentation gewählt werden, die im Absatz (2) wie folgt beschrieben wird:

„Eine Präsentation ist ein **mediengestützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium**; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile“.

Der Prüfling stellt also in freier Rede und mit medialer Unterstützung ein vorgegebenes Thema dar. Im anschließenden Kolloquium soll er dann zeigen, dass er das Thema selbständig erarbeitet und durchdrungen hat und die Problemstellung in den Gesamtzusammenhang des Problembereichs einordnen kann. Zusätzlich sind die vorgestellten Argumente bzw. Lösungen sowie das methodische Vorgehen zu reflektieren.

Schülerinnen und Schüler, die eine Präsentation im 5. Prüfungsfach wählen, beantragen dies bei der Meldung zum Abitur zu Beginn der Q4 (§22 und § 27).

Die **Aufgabenstellung** für die Präsentation erfolgt durch die Prüferin/ den Prüfer, d.h. durch die den Prüfling unterrichtende Lehrkraft auf der Basis des gültigen Curriculums (Lehrplans) bzw. den Bildungsstandards sowie den Regelungen zum Landesabitur. Sie bezieht sich auf die bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung behandelten Lerninhalte der Qualifikationsphase (§ 25 Abs. 1).

Die Aufgabenstellung muss die Vorgaben für mündliche Prüfungen erfüllen, z.B. muss das Erreichen aller drei Anforderungsebenen möglich sein, und sie darf sich nicht auf ein Halbjahr beschränken. Eine fachübergreifende Themenstellung ist möglich, allerdings muss der Schwerpunkt im vom Prüfling gewählten Fach liegen.

Der Prüfling erhält diese Aufgabe am letzten Unterrichtstag der Q4.

Als Bearbeitung sind mindestens vier Schulwochen zu gewähren. **Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation** der Prüferin oder dem Prüfer abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient (§22).

Bei der Übergabe der Aufgabe wird von der Prüferin / dem Prüfer die Themenstellung erläutert. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Im Anschluss an die Übergabe der Aufgabe findet **keine** inhaltliche Beratung statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen werden über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation informiert und evtl. Hilfsmittel zur Verfügung gestellt - nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 35 Abs. 3 bis 6 zur Durchführung mündlicher Prüfungen.

## Anforderungen

Im Vergleich zu einer "normalen" mündlichen Prüfung fließen in die Bewertung der Präsentationsprüfung zusätzlich methodische Kriterien ein, wie

- exemplarisches Vorgehen; Aktualität, Kreativität
- schlüssige Strukturierung der Präsentation
- sachgerechter Medieneinsatz
- Kommunikative Fähigkeiten
- Befähigung zur Reflexion der eigenen Vorgehensweise
- besondere fachspezifische Anforderungen

## Dokumentation

Der Prüfling fertigt eine schriftliche Dokumentation (maximal 3 Seiten) an, die **spätestens 1 Woche** vor dem Kolloquium der Prüferin/ dem Prüfer abzugeben ist und der Vorbereitung des Kolloquiums dient. (Das Sekretariat nimmt die Dokumentation entgegen, wenn kein persönlicher Kontakt möglich ist.)

Diese enthält folgende Bestandteile:

- ausführliche Gliederung
- Quellenverzeichnis
- Darstellung der Zielsetzung
- Darstellung des methodischen Vorgehens und des geplanten Medieneinsatzes
- Darstellung der grundlegenden Thesen
- eidesstattliche Versicherung (zu Selbständigkeit und verwendeten Quellen)

## Prüfung: Präsentation + Kolloquium

Die Prüfung umfasst **30 Minuten**. Sie gliedert sich zu gleichen Teilen in die selbstständige Präsentation und das Kolloquium. Der Termin wird mit dem Plan für die mündlichen Prüfungen veröffentlicht. In der Präsentation, in die vom Prüfungsausschuss in der Regel nicht eingegriffen wird, stellt die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer das Thema dar und erläutert die Vorgehensweise. Im zweiten Teil, dem Kolloquium, muss der Prüfling zeigen, in welchem Maße er das Thema geistig durchdrungen hat. Hier ist auch Raum für kursübergreifende Fragestellungen.

## Bewertung

Eine Aufteilung der Bewertung in die Prüfungsteile ist nicht möglich: die Prüfung wird als Einheit bewertet. Die vorher abgelieferte Dokumentation geht nicht in die Bewertung ein.

Kriterien der Bewertung sind nach §37 u.a.:

- Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
- Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen, zusammenfassender Schluss),
- sachgerechter Medieneinsatz, Qualität der audio-visuellen Unterstützung,
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten
- Reflexion über die Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente
- Außerdem: besondere fachspezifische Kriterien

Eine gute Präsentation ist dadurch gekennzeichnet, dass das Wesentliche betont und herausgestellt wird. Der rote Faden, die Kernaussage, also die Quintessenz sowie die Beantwortung der Leitfrage der Themenstellung usw. müssen deutlich werden. Die Zeiteinteilung der Prüfung selbst ist ebenfalls ein Qualitätsmerkmal und fließt in die Bewertung ein.